

Beilage zu No. 109 des Kreisblatt

25. Sept.

für den Kreis Westerbürg.

1917

Bekanntmachung

Nr. D. 2/6. 17. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und
Korkerzeugnisse.

Vom 25. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung
mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
133) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung
vom 31. Juli 1914 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
7. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekannt-
machungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21.
Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1917 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung ab-
gedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unter-
sagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im § 2 aufgeführ-
ten Gegenstände betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

- a) Bierkorkholz für 100 kg 50 M.
- b) Korkabfälle " 100 " 60 "
- c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung) " 100 " 90 "
- d) Staubfreies Korkmehl (korkfarbig und
Korkschleimehl " 100 " 50 "
- e) Korkgrieß:
1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt " 100 " 20 "
2. sortiert (staubfrei) " 100 " 40 "
- f) Korkstaub " 100 " 10 "
- II. Neue Kork aus Naturkork:
a) 1. Sektorkork für Versand für 1000 Stück 320 M.,
2. Tiragekork " 1000 " 150 "
- b) Weinkork:
1. bei einer Länge bis zu 25 mm " 1000 " 65 "
2. bei einer Länge von über 25 mm
bis 35 mm " 1000 " 80 "
- c) Bierkork für 1000 Stück 40 M.
- b) Flasche Spunde:
1. bis 50 mm Durchm. " 1000 " 35 "
2. von über 50 bis 70 mm Durchm. " 1000 " 50 "
- e) Medizinkork:
1. bis 17 mm Länge " 1000 " 25 "
2. von über 17 bis 20 mm Länge " 1000 " 35 "
3. von über 20 mm Länge " 1000 " 45 "
- f) Faßkork " 1000 " 80 "
- g) Große Spunde bis 60 mm Durchm. " 1000 " 150 "
- h) Kurze spitze Kork " 1000 " 50 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den
die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Ver-
trage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 8 des Gesetzes,
betr. Höchstpreise) betroffen ist, hehelt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Ge-
genständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den
zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Aus-
führungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die
Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den
Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2
auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe
auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeord-
net werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt-
gemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen
Rechte erkannt werden. Neben den Strafen kann auf Eingekerkelung der
Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne
Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

III. Neue Kork aus Kunstkork:

a) Sektorkork:

1. mit Naturkorkplättchen " 1000 " 280 "
2. ohne Naturkorkplättchen " 1000 " 150 "
- b) Weinkork " 1000 " 50 "
- c) Bierkork " 1000 " 35 "
- d) Medizinkork:

1. bis 17 mm Länge " 1000 " 22 "
2. von über 17 mm bis 20 mm
Länge " 1000 " 30 "
3. von über 20 mm Länge " 1000 " 40 "
- e) Faßkork " 1000 " 70 "
- f) Große Spunde bis zu 60 mm Durchm. " 1000 " 130 "
- g) Kronenkorkscheiben " 1000 " 6 "

IV. Gebrauchte Kork (Altkork):

A. Aus Naturkork:

- a) Sektorkork, zur Wiederverwendung
geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,12 M.
- b) Weinkork, zur Wiederverwendung
geeignet, frei von Bruch " " 0,02 "
- c) Bierkork, zur Wiederverwendung
geeignet, frei von Bruch " " 0,01 "
- d) Faßkork, zur Wiederverwendung
geeignet, frei von Bruch " " 0,03 "
- e) Alle anderen Kork, zur Wieder-
verwendung geeignet, frei von Bruch,
für das Kilogramm 1,10 "
- f) Bruchkork, nur als Abfall ver-
wendbar " " 0,40 "

B. Aus Kunstkork:

- a) Sektorkork, zur Wiederverwendung
geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,07 "
- b) Weinkork, zur Wiederverwendung
geeignet, frei von Bruch " " 0,01 "
- c) Alle übrigen Kork, zur Wieder-
verwendung geeignet für das Kilogr. 1,00 "
- d) Bruchkork " " 0,40 "

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkork:

a) Sektorkork:

1. Naturkork für 1000 Stück 200 M.,
2. Kunstkork " 1000 " 120 "
- b) Weinkork:
1. Naturkork " 1000 " 40 "
2. Kunstkork " 1000 " 30 "
- c) Bierkork } aus Naturkork { " 1000 " 25 "
d) Faßkork } " 1000 " 50 "

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten
Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II
und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, so-
weit vorstehend Längen oder Durchschnittsmasse angegeben sind,
für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IVAa bis
e und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für Bruchstücke, zu
dem Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer
Güte oder mit geringeren Massen als das Höchstmaß muß der
Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren
Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch
die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23.
Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Be-
kanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom
22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514) vom 28. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II bis III bezeichneten Gegen-
stände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der ver-
kauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der
Einkaufspreis über 100 Mk. beträgt, von 15 v. H. bei einem
Einkaufspreis von über 50 bis 100 Mk., von 20 v. H. bei einem
solchen von unter 50 Mk. zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung
der vorbezeichneten Gegenstände, sei es, daß es sich um gemäß
§ 15 der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. A., betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz usw. vom
25. September 1917 beschlagnahmefreie Ware handelt, oder daß
die Veräußerung oder Lieferung auf Grund der §§ 4 und 5 der
Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. R. R. A. vom 25. September
1917 gestattet ist.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten bei den im § 2 zu I bezeichneten
Gegenständen für Bruttogewicht einschließlich Verpackung, bei Ver-
sendung in Säcken und bei den zu II, III und V bezeichneten Ge-
genständen ausschließlich Verpackung, bei den zu IV bezeichneten
Gegenständen bahn- oder postfertig verpackt, — ab Postamt oder

Bahnstation —, und zwar bei den zu IVAe und f und IVBc und d bezeichneten Gegenständen für das Nettogewicht.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) die Kosten für Fracht oder Porto und bei den im § 2 zu I bis III und V bezeichneten Gegenständen die Kosten für die Verpackung, falls der Höchstpreis ausschließlich Verpackung gilt,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den in §§ 2, 3 festgesetzten Preisen und Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegsröhstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Q, in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. September 1917 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 20. September 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee Korps.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 23. Sept. 1917. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nach heftigen Feuerstößen, denen nur bei St. Julien ergebnislose Teilangriffe des Feindes folgten, flutete gestern vormittag der Feuerkampf an der flandrischen Front ab.

Von mittags an steigerte er sich an der Küste und von der Yser bis zur Deule zu großer Heftigkeit. 6 Uhr abends setzte bei Langemarck bis Hollebelle schlagartig stärkstes Trommelfeuer von einstündiger Dauer ein. Im Anschluß daran ging englische Infanterie an vielen Stellen der Front wieder zum Angriff über. Wo zwischen den Bahnen Boesinghe-Staden und Ypern-Roulers der feindliche Ansturm in der verheerenden Wirkung unserer Artillerie zur Durchföhrung kam, wurde er im Nahkampf zurückgeschlagen. Weiter südlich bis zum Kanal von Hollebelle brach die Wucht unseres Vernichtungsfeuers die feindlichen Angriffswellen. Nur vereinzelt kamen englische Sturmtruppen aus ihren Trichterstellungen heraus; sie wurden abgewiesen.

Heute früh entspannen sich nach neuer Feuersteigerung örtliche Infanteriekämpfe, die durchweg günstig für uns verliefen.

Bei den anderen Armeen der Westfront herrschte fast überall geringe Gefechtsstätigkeit.

An den Kämpfen in Flandern haben die Flieger hervorragenden Anteil. In den beiden letzten Tagen wurden 39 feindliche Flugzeuge und 2 Zesselballone abgeschossen; 3 unserer Flieger sind abgestürzt. Oberleutnant Schleich errang seinen 21. und 22. Luftsieg, Leutnant v. Bülow schloß seinen 21. Gegner, Leutnant Wüsthof und Leutnant Adam schossen je 2 feindliche Flieger ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf dem Westufer der Düna gelang es den unter Befehl des Generalleutnants Grafen von Schmeltow (Egon) stehenden Divisionen, durch wohl vorbereiteten und kraftvoll durchgeführten Angriff, die russischen Stellungen nordwestlich von Jakobstadt zu durchbrechen. Ausgezeichnete Artillerie- und Minenwerferwirkung bahnten den Weg für die Infanterie, die von den Fliegern, unter Führung des Rittmeisters Prinzen Friedrich Sigismund von Preußen, trotz ungünstiger Witterung sehr gut unterstützt wurde. In ungestümem Stoß wurde der Feind gegen den Fluß zurückgeworfen. Er gab unter dem Druck unserer Truppen den 40 Kilometer breiten und etwa 10 Kilometer tiefen Brückenkopf auf dem Westufer der Düna auf und flüchtete eilends auf das östliche Ufer. **Jakobstadt ist in unserer Hand!**

Bisher sind mehr als 4000 Russen gefangen, über 50 Geschütze als Beute gemeldet.

Mazedonische Front.

Im Berggelände zwischen Ochridasee und Stumbitalgriffen starke französische Kräfte an. Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen warfen in hartem Kampf den Feind zurück.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die deutsche Antwort auf die Papstnote.

Berlin, 21. Sept. (zb.) Die Note der kaiserlichen Regierung als Antwort auf die Papstnote ist jetzt in die Hände des Papstes gelangt. Sie ist ein vorbereitendes Dokument und mehr als eine große Höflichkeitsbezeugung für den katholischen Kirchenfürsten. Da wir von der Tatsache ausgehen müssen, daß dieser

Krieg ein Koalitionskrieg ist, mußten wir bei der Vorbereitung dieser Note Hand in Hand mit unseren drei Verbündeten gehen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, unsere Antwort allgemein zu halten und auf Einzelheiten noch nicht einzugehen. Wir müssen uns auch vorstellen, daß man im Vatikan solche Einzelheiten nicht erwartet hat, da man dort zunächst vor allem eine Atmosphäre vorzubereiten wünscht, in der greifbare Annäherungsbedingungen mehr Erfolgsaussicht haben werden. Der Papst wünscht als Voraussetzung für einen zukünftigen Dauerfrieden die Eigenschaft des Rechts in einer durch Schiedsgerichte gewährleisteten Gesellschaft der Nationen. Das soll ja auch in Wilsons Wünschen liegen und die Entente spricht in diesen Tönen. Man wird nicht behaupten können, daß die deutsche Regierung hier kein Entgegenkommen gezeigt hätte. — Ganz neu ist zum ersten mal, daß eine amtliche deutsche Note den Abrüstungsgedanken aufgreift. Ob jetzt die Feinde hinter all dem deutsche Falschheit vermuten oder ob andere Vorwände gebraucht werden, um abermals die Anbahnung von Verhandlungen mit den Mittelmächten abzulehnen: kein Gutgläubiger kann mehr bezweifeln, daß der Kaiser und die deutsche Volksvertretung zu einem Frieden ehrlicher Verständigung bereit sind — selbstverständlich zu einem Frieden, der auch für uns nicht eine Enttäuschung oder gar eine Gefahr darstellt, sondern zu einem Frieden, der uns die Sicherheit für zukünftige freie Entwicklung garantiert. Möge mancher draußen und drinnen darüber enttäuscht sein, daß keine Einzelheiten in der Note eingeföhrt werden, und z. B. Belgien unerwähnt bleibt, dann müssen diese Ungebuldigen auf die folgende Stelle besonders verwiesen werden: „In Würdigung der Bedeutung, die der Rundgebung Seiner Heiligkeit zukommt, hat die Kaiserliche Regierung nicht verfehlt, die darin enthaltenen Anregungen ernst und gewissenhafter Prüfung zu unterziehen; die besonderen Maßnahmen, die sie in engster Föhlung mit der Vertretung des deutschen Volkes für die Beratung und Beantwortung der aufgeworfenen Fragen getroffen hat, legen davon Zeugnis ab, wie sehr es ihr am Herzen liegt, im Einklang mit den Wünschen Seiner Heiligkeit und der Friedenskundgebung des Reichstags vom 19. Juli d. J. brauchbare Grundlagen für einen gerechten und dauerhaften Frieden zu finden.“ Hier wird der Papst anknüpfen können, hier wird er anknüpfen zu weiteren Verhandlungen. Inzwischen aber wird der Reichskanzler, wenn wir recht unterrichtet sind, schon im Reichstag über unsere Kriegsziele in West und Ost, über Belgien, Polen und Estland Auskünfte geben und Klarheit schaffen, ohne uns von dem Frieden zu entfernen.

Eine päpstliche Sondermission nach England?

Basel, 22. Sept. (zb.) Auf einem spanischen Schiffe wird sich nach der Madrider „Debatte“ Ende September eine päpstliche Sondermission nach England begeben.

6 303 000 Tonnen seit 1. Februar versenkt.

Berlin, 22. Sept. (Amtlich.) Im Monat August sind an feindlichem Handelschiffraum insgesamt 808000 Brutto-Registertonnen durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte versenkt worden. Seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootskriegs sind somit 6 303 000 Brutto-Registertonnen des für unsere Feinde nutzbaren Handelschiffraums vernichtet worden.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Am 25. September 1917 sind zwei Bekanntmachungen: Q. 1/6. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen, und Q. 2/6. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkzeugnisse, erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Kreisblatt und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Obstversteigerung

350 Bentner Äpfel

Donnerstag, den 27. Sept. 1917

10 Uhr vormittags

Ent Waldmannshausen

Station Friedhofen.

Bekanntmachung.

Zur Bearbeitung kriegswirtschaftlicher Aufgaben wird zum sofortigen Eintritt eine

tüchtige, selbständig arbeitende Kraft

gesucht. Gehalt nach Vereinbarung. Wir ersuchen Meldungen unter Angabe der bisherigen Tätigkeit mit Zeugnis-Abschriften und Gehaltsansprüchen schleunigst einzusenden.

Montabaur, den 18. September 1917.

Der Magistrat: Preis.